**DIENSTVEREINBARUNG**

# gemäß § 36 MVG

über

# die Übertragung von Resturlaub in das folgende Kalenderjahr in Dienststellen, in denen sowohl Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als auch privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden.

Zwischen

# - Dienststellenleitung -

und

# der Mitarbeitervertretung

wird gemäß der Protokollnotiz (KAO) zu § 26 Absatz 2 Buchst. a) TVöD für

 (hier Dienststelle eintragen) vereinbart.

# § 1

Abweichend von § 26 Abs. 2 Buchst. a) TVöD finden für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Übertragung von Urlaub in das Folgejahr nach der Entstehung des Urlaubsanspruchs, die für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte für die Übertragung von Urlaub maßgeblichen Regelungen Anwendung.

(Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005, gültig ab 1. Januar 2006 verfällt der Urlaub, wenn er nicht bis zum 30. September des folgenden Jahres genommen worden ist.)

# § 2

Die Regelung gemäß § 1 gilt erstmals für die Übertragung von Urlaub aus dem Jahr in das Jahr .

# § 3

Diese Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Ort, Datum

- Dienststellenleitung - - Mitarbeitervertretung -